

sche Ereignisse, sondern auf eine der Unterhaltung dienende Fernsehsendung. Eine hierbei erfolgende Abstimmung ist keine Wahl im Sinne Ihrer Richtlinie.

- Der Tweet ist auch nicht geeignet, die Gültigkeit von Stimmabgaben zu gefährden, da es bei ESC-Abstimmungen im Gegensatz zu staatlichen Wahlen kein Wahlgeheimnis gibt, das durch eine solche Personalisierung verletzt werden könnte. Der Tweet ist damit auch nicht irreführend und/oder geeignet, die Integrität von Wahlen zu gefährden, verstößt also aus diesem weiteren Grund ebenfalls nicht gegen Ihre Richtlinie zur Integrität von Wahlen.
- Der Tweet ist außerdem durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Da es bei der Abstimmung zum ESC keine Wahlzettel gibt, sondern – auch im diametralen Gegensatz zu Wahlen im Sinne Ihrer Richtlinie – per SMS, Telefon oder E-Mail abgestimmt wird, ist er selbst für Leichtgläubige ohne weiteres erkennbar nicht ernstgemeint und parodiert Ihre überzogene Sperrpraxis, die Sie mit Ihrem Vorgehen nun ironischerweise einmal mehr bestätigen.
- Selbst wenn der Tweet gegen Ihre Richtlinie verstieße – was nicht der Fall ist! –, wäre die erfolgte Beanstandung rechtswidrig, da die Regeln der Richtlinie als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht wirksam in das seit 2009 bestehende Vertragsverhältnis einbezogen wurden.
- Aber selbst wenn auch das der Fall wäre – erneut: quod non! – wäre doch jedenfalls die erfolgte Sperrung meines Kontos rechtswidrig, da
 - Sie mich angesichts des mittlerweile seit zehn Jahren beanstandungslos bestehenden Vertragsverhältnisses vor einer Sperre meines gesamten Kontos redlicherweise hätten anhören müssen (§ 242 BGB),
 - es meine Interessen entgegen Treu und Glauben unangemessen beeinträchtigt, wenn wegen eines einzigen beanstandeten Tweets (von mittlerweile beinahe 10 000 Tweets) der Zugriff auf meines gesamtes Konto weitgehend, nach Erhebung des Einspruchs sogar vollständig gesperrt wurde, so dass entsprechende AGB jedenfalls nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sind.

Auf meinen Einspruch vom 26. Mai 2019 haben Sie bisher – von der vollständigen Sperrung meines Kontos abgesehen – nicht reagiert.

Ich fordere Sie daher nunmehr letztmalig dazu auf,

es zu unterlassen, den Tweet „Wer jetzt noch beim #ESC2019 abstimmt, bitte nicht vergessen, den Wahlzettel zu unterschreiben!“ zu löschen und/oder mich wegen dieses Beitrags auf twitter.com zu

sperrern und/oder mir den Zugang zu dessen Funktionen zu verschließen.

Hierfür setze ich Ihnen eine letzte Frist bis

Donnerstag, 30. Mai 2019, 18:00 Uhr deutscher Zeit.

Sollten Sie bis zum Ende der Frist weiterhin untätig bleiben, werde ich unverzüglich einen Anwalt einschalten und in der Folge ggf. gerichtliche Hilfe nachsuchen, um meinen Anspruch durchzusetzen. Hieraus entstehende Kosten werden Sie zu tragen haben (§ 280 Abs. 2, § 286 BGB).

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Blohm